



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Statistisches Amt

Schöntalstrasse 5
8090 Zürich
zh.ch/wahlen
wahlen@statistik.ji.zh.ch
+41 43 259 75 75

Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Nationalrates für die Amtsdauer 2023 – 2027

V1.0, 13. April 2023

1	Allgemeines	3
1.1	<i>Zeitpunkt</i>	3
1.2	<i>Anzahl Sitze</i>	3
1.3	<i>Mandatsverteilung</i>	3
1.3.1	Listen	3
1.3.2	Kandidierende	3
1.3.3	Unvereinbarkeit	3
2	Wahlvorschläge	4
2.1	<i>Einreichfrist</i>	4
2.2	<i>Bezeichnung des Wahlvorschlags</i>	4
2.3	<i>Angaben Kandidierende</i>	4
2.4	<i>Anzahl Kandidaturen</i>	6
2.5	<i>Unterschriftenquorum</i>	6
2.5.1	Befreiung	6
2.6	<i>Stimmrechtsbescheinigungen</i>	6
2.7	<i>Vertretung</i>	6
2.8	<i>Bereinigung der Wahlvorschläge</i>	7
2.9	<i>Anmeldung von Listenverbindungen</i>	7
2.9.1	Unterlistenverbindungen	7
2.9.2	Einschränkungen	7
2.9.3	Wirkung von Listenverbindungen	8
3	Listennummern	8
4	Wahlzettel	9
5	Fristen und Termine	10
6	Transparenz bei der Politikfinanzierung	10
7	Erreichbarkeit	10
7.1	<i>Nützliche Links</i>	10
	Anhang A: Schriftgrößen	12
	Anhang B: Musterwahlzettel 2019	13

1 Allgemeines

1.1 Zeitpunkt

Die Erneuerungswahl des Nationalrates findet am **Sonntag, 22. Oktober 2023**, statt.

1.2 Anzahl Sitze

Die Anzahl zu vergebender Sitze basiert auf der Wohnbevölkerung eines Kantons (Art. 16 Bundesgesetz über die politischen Rechte [BPR]). Gemäss der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 1. September 2021 sind im Kanton Zürich 36 Mandate und damit eines mehr als in der laufenden Legislatur zu vergeben.

1.3 Mandatsverteilung

Der Kanton Zürich wählt seine Mitglieder nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzwahlverfahren; Art. 40 BPR). Im Gegensatz zur Kantonsratswahl kommt bei der Nationalratswahl zur Berechnung der Mandatsverteilung kein doppelproportionales Zuteilungsverfahren, sondern das Hagenbach-Bischoff-Verfahren zur Anwendung.

1.3.1 Listen

Zur Berechnung der Mandatsverteilung an die Listen nach dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren wird zuerst die Verteilungszahl bestimmt. Dazu wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) im Kanton durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Sitze ($36 + 1 = 37$) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.

In der ersten Verteilung erhält nun jede Liste oder Listenverbindung (vgl. Kapitel 2.9.3) so viele Mandate, wie die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist (Art. 40 i.V.m. Art. 42 BPR).

Sind nach der ersten Verteilung noch nicht alle Mandate vergeben, werden in einem zweiten Schritt die Restmandate verteilt. Dazu wird die Stimmzahl jeder Liste oder Listengruppe durch die um eins vergrösserte Zahl der bereits von einer Liste oder Listengruppe erhaltenen Mandate geteilt. Das erste Restmandat erhält diejenige Liste oder Listengruppe, die den höchsten Quotienten aufweist. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis alle Restmandate verteilt sind (Art. 41 BPR).

Für die weitere Verteilung der Mandate auf die Listen innerhalb einer Listenverbindung beginnt die Berechnungsmethode wieder von vorn: Bestimmung der Verteilungszahl aus dem Total der Parteistimmen der Listengruppe, erste Verteilung und falls erforderlich eine zweite Verteilung.

1.3.2 Kandidierende

Innerhalb einer Liste werden die Mandate denjenigen Kandidierenden zugesprochen, welche die höchste Stimmzahl auf sich vereinbaren konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

1.3.3 Unvereinbarkeit

Personen, die folgende Ämter, bzw. Funktionen ausüben, dürfen nicht gleichzeitig dem Nationalrat angehören (Art. 14 Parlamentsgesetz [ParlG]):

- a. Von der Bundesversammlung gewählte Personen.
- b. Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte.
- c. Personal der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen.
- d. Mitglieder der Armeeführung.
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Die Auslegungsgrundsätze des Büros des Nationalrates zu den lit. e und f sind [im Bundesblatt zu finden](#).

2 Wahlvorschläge

2.1 Einreichfrist

Die Wahlvorschlagsformulare können über die [Webseite des Kantons Zürich zu den National- und Ständeratswahlen](#) bezogen werden. Die Angaben der vorgeschlagenen Kandidierenden sind auf einem Formular in der korrekten Reihenfolge und vollständig ausgefüllt einzureichen. Auf Anfrage können Ausnahmen für die Unterschriften von Personen gemacht werden, die sich z. B. im Ausland aufhalten. Die Originale der ausgefüllten Wahlvorschläge mit sämtlichen Unterschriftenlisten müssen bis spätestens am Montag, 07. August 2023, 17.00 Uhr physisch beim Statistischen Amt, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, eingetroffen sein (§ 110 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).

Erklärungen zu den Listenverbindungen können dem Statistischen Amt bis am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr eingereicht werden (Art. 31 Abs. 1 BPR i.V.m. § 60 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)).

2.2 Bezeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Statistischen Amt nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt das Statistische Amt der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss (Art. 29 Abs. 1 BPR).

2.3 Angaben Kandidierende

Die Angaben der Kandidierenden auf den Wahlvorschlagsformularen erfüllen zwei Zwecke: Sie dienen erstens dazu, die Wählbarkeit der Kandidierenden zu überprüfen und Doppelkandidaturen auszuschliessen. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für die Angaben auf den Wahlzetteln und dienen somit zweitens dem Zweck, die zur Wahl stehenden Personen auf

dem Wahlzettel auszuweisen. Über die Angaben auf dem Wahlzettel muss die zur Wahl stehende Person also eindeutig bestimmbar sein (§ 66 Abs. GPR). Wählbar sind sämtliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Eine Person darf nicht mehr als zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Unter Beachtung der Auswirkung der Zeichenanzahl der gemachten Angaben (vgl. Anhang A), müssen Kandidierende auf dem Wahlvorschlag folgende Angaben aufführen:

- Amtliche Vor- und Nachname(n)
Angabe sämtlicher amtlicher Vor- und Nachnamen, wie sie in offiziellen Ausweisdokumenten zu finden sind. Diese Angaben sind für die Übermittlung an den Bund zwingend notwendig!
- Vor- und Nachname
Name, unter welchem eine Person politisch bekannt ist. Die hier gemachten Angaben werden auf den Wahlzettel gedruckt. Es muss mindestens einer der amtlichen Nachnamen übernommen werden.
- Geschlecht
Analog der Angabe im Personenstandregister
- Geburtsdatum
- Adresse
Angabe der Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).
- Heimatort(e)
Sämtliche Heimatorte, immer einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit
- Titel, Berufe
Angaben zu Titeln, Berufen und politischen Mandate werden auf dem Wahlzettel aufgeführt. Die Reihenfolge von Titel, Beruf und Mandat sollte auf der Liste einheitlich sein. Die einzelnen Angaben sind mit Komma zu trennen.
- Bestätigung der Kandidatur mit Datum und Unterschrift
Kandidierende haben die Annahme der Kandidatur mit ihrer Unterschrift zu bestätigen (Art. 22 Abs. 1 BPR). Diese Unterschrift gilt auch als Unterzeichner/-in des Wahlvorschlags, sofern die Person, im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.

Nachfolgend ein Beispiel für den Zusammenhang zwischen dem Wahlvorschlagsformular und den Angaben auf dem Wahlzettel:

1	Name (Wahlzettel): Muster	Geschl.: W	Geb.dat.: 03.02.71	bisher: bisher	Amtliche Namen: Muster-Mayer
	Vorname (Wahlzettel): Tina	Strasse: Zürcherstrasse 79			Amtliche Vornamen: Bettina Andrea
	Titel, Beruf: MSc., Politologin, Geschäftsführerin		PLZ, Ort: 8001 Zürich		Datum und Unterschrift:
			Heimatort(e) (Kt.): Uster (ZH), Wald (ZH)		

→ Angaben auf dem Wahlzettel:
02.011¹ **Muster Tina, 1971, MSc., Politologin, Geschäftsführerin, Zürich (bisher)**

¹ Die ersten beiden Ziffern bezeichnen die Listennummer, die zwei nachfolgenden Ziffern die Kandidierendennummer. Es handelt sich also um Kandidatin 01 der Liste 02. Bei der fünften Ziffer handelt es sich um eine Prüfziffer nach Modulo 11.

2.4 Anzahl Kandidaturen

Im Kanton Zürich darf ein Wahlvorschlag 2023 nicht mehr als 36 Namen enthalten. Dies entspricht der Anzahl Mandate, die im Kanton bei dieser Wahl zu vergeben sind.

Eine Person darf auf maximal einem Wahlvorschlag und auf diesem nicht mehr als zweimal aufgeführt sein (Art. 27 BPR). Tritt eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag an, wird ihr Name von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

2.5 Unterschriftenquorum

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 400 im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen unterzeichnet werden (Art. 24 BPR). Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Aufgrund von Erfahrungen bei kantonalen Initiativen und Referenden empfehlen wir, diese Vorgabe um ca. 15 Prozent zu übertreffen und ungefähr 460 Unterschriften einzuholen.

2.5.1 Befreiung

Eine politische Partei ist vom Beibringen der Unterschriften von 400 Stimmberechtigten befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bundespartei hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei [ordnungsgemäss registrieren](#) lassen und haben bis spätestens am 1. Mai 2023 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet.
2. Die Partei ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 im Kanton Zürich mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht.

Eine politische Partei, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss auf dem Wahlvorschlag nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen. Die Quorumsbefreiung gilt für alle Wahlvorschläge dieser Partei und somit auch für den Wahlvorschläge der entsprechenden Jungpartei, wobei immer die präsidiierende und geschäftsführende Person der im Nationalrat vertretenen Kantonalpartei unterschreiben müssen und nicht etwa diejenigen der Jungpartei.

Im Kanton Zürich sind die den Kanton im Nationalrat vertretenden Parteien vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit.

2.6 Stimmrechtsbescheinigungen

Für die Unterschriften der kandidierenden und der unterzeichnenden Personen müssen keine Stimmrechtsbescheinigungen eingeholt werden. Das Statistische Amt prüft das Stimmrecht der kandidierenden und unterzeichnenden Personen nach der Einreichung der Wahlvorschläge.

2.7 Vertretung

Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags bezeichnen für den Kontakt mit den Behörden eine Listenvertretung und -stellvertretung (siehe Blatt «Vertretung» im Wahlvorschlagsformular). Auf Wahlvorschlägen, die vom Unterschriftenquorum befreit sind, kann auch eine Kandidatin oder ein Kandidat den Wahlvorschlag vertreten, bzw. stellvertreten.

Die Vertreterin oder der Vertreter ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden den Wahlvorschlag in Zusammenarbeit mit den Behörden zu bereinigen und Beanstandungen rechtsverbindlich auszuräumen (Art. 25 Abs. 2 BPR). Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen im Kanton Zürich stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Die präsidierenden und geschäftsführenden Personen, die zur Befreiung des Quorums den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gelten nicht als Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags.

Es ist darauf zu achten, dass die Vertretung oder Stellvertretung insbesondere während der kurzen Phase der Bestätigung der Kandidierendenangaben für die Wahlzettel zur Verfügung steht (vgl. Kapitel 5)!

2.8 Bereinigung der Wahlvorschläge

Als kantonales Wahlbüro prüft das Statistische Amt die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung des Wahlvorschlags eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlags zu beheben sind. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. Bis am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, müssen alle Wahlvorschläge bereinigt sein.

2.9 Anmeldung von Listenverbindungen

Listen zu verbinden ist möglich (Art. 31 BPR). Verschiedene Parteien oder Gruppierungen können ihre Listen miteinander verbinden, indem die Listenvertreterinnen und -vertreter eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Dazu bestätigen *alle* an einer Listen- oder Unterlistenverbindung beteiligten Listenvertreterinnen oder -vertreter ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift auf dem gleichen Blatt «D) Listenverbindungen» des Wahlvorschlagformulars. Sollten nachträglich weitere Listen hinzukommen, muss dies erneut von Vertretern und Vertreterinnen sämtlicher beteiligter Listen auf dem Blatt «D) Listenverbindung» bestätigt werden. Erklärungen von Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR).

2.9.1 Unterlistenverbindungen

Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, wenn sich diese einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden – wobei verschiedene Parteien nie als unterschiedliche Flügel ein und derselben Gruppierung gelten können. Beispiel:

- *Beispielpartei BSP* und *Beispielpartei BSP, Junge*
- *Vereinigte Spassparteien VESPA* und *Vereinigte Spassparteien VESPA, Frauen*

Bei miteinander unterverbundenen Wahlvorschlägen mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung, müssen die beteiligten Gruppierungen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR, Art. 8c Abs. 3 Bundesverordnung über die politischen Rechte [VPR]). Dieser werden Zusatzstimmen zugerechnet, die aufgrund einer ungenauen Listenbezeichnung auf Wahlzetteln nicht klar zugeordnet werden.

Die Nummerierung wird vom Kanton ergänzt (vgl. Kapitel 3).

2.9.2 Einschränkungen

Es sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht möglich.

- Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR).
- Eine Liste kann nicht Teil mehrerer Listenverbindungen sein.

2.9.3 Wirkung von Listenverbindungen

Eine Gruppe verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate gegenüber anderen Listen und Listenverbindungen **als eine einzige Liste behandelt** (Art. 42 BPR). Das folgende Beispiel veranschaulicht die Wirkung einer Listenverbindung. Ein Beispiel mit der Verteilungszahl 500:

Beispiel **ohne** Listenverbindung

Liste	Stimmen	Erstverteilung	Mandate	Zweitverteilung	Restmandate	Mandate
A	4200	$4200:500 = 8.4$	8	$4200:9 = 466.66$	0	$8+0 = 8$
B	3900	$3900:500 = 7.8$	7	$3900:8 = 487.5$	0	$7+0 = 7$
C	3950	$3950:500 = 7.9$	7	$3950:8 = 493.75$	1	$7+1 = 8$

Bei der Zweitverteilung wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die bereits in der Erstverteilung erhaltenen Mandate +1 geteilt. Die Liste C mit dem höchsten Quotienten erhält das zusätzliche Mandat. Dies ist Liste C (Quotient 493.75).

Beispiel **mit** Listenverbindung (LV) zwischen den Listen A und B

Liste	Stimmen	Erstverteilung	Mandate
A+B	8100	$8100:500 = 16.2$	16
C	3950	$3950:500 = 7.9$	7

Zur Verteilung der Mandate innerhalb der Listengruppe wird eine neue Verteilungszahl berechnet. Dazu wird die gesamte Stimmenzahl durch die erhaltenen Mandate ($16 + 1 = 17$) geteilt ($8100 : 17 = 476.47$). Die neue Verteilungszahl ist 477.

Liste	Stimmen	Erstverteilung	Mandate
A	4200	$4200:477 = 8.8$	8
B	3900	$3900:477 = 8.1$	8

Die Liste B erhält aufgrund der Listenverbindung mit der Liste A zuungunsten der Liste C ein Mandat mehr als vorher. Unterlistenverbindungen wirken sinngemäss innerhalb einer Listenverbindung.

3 Listennummern

Listen, die in der laufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten sind, erhalten die ersten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen im Kanton.

Anschliessend erhalten Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im National-, aber im Kantonsrat vertreten sind, die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Parteistimmen.

Weiter erhalten Listen, die in einer Unterlistenverbindung mit einer Liste stehen, die in der laufenden Amtszeit im Nationalrat vertreten ist, die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Nationalratswahl erhaltenen Parteistimmen. Den Listen die

bei den letzten Nationalratswahlen nicht angetreten sind und entsprechend keine Parteistimmen erhalten haben, werden die nachfolgenden Listennummern innerhalb dieser Gruppe getrennt zugelost.

Den übrigen Listen wird durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen (vgl. Kapitel 5).

Falls sämtliche Listen antreten, die im National- und Kantonsrat vertreten sind, ergeben sich für die ersten beiden Gruppen folgende Listennummern (§ 110 Abs. 2 und 3 GPR):

Parteibezeichnung (gem. KRW 2023)	Parteistimmen NRW 2019	Li-Nr.
SVP Schweizerische Volkspartei	3'896'541	1
SP – Sozialdemokratische Partei	2'526'077	2
GRÜNE	2'054'383	3
Grünliberale – GLP	2'042'336	4
FDP.Die Liberalen	1'993'644	5
Die Mitte	882'735 ²	6
Evangelische Volkspartei (EVP)	481'814	7

Des Weiteren werden folgende Listennummern vergeben:

Parteibezeichnung (gem. KRW 2023)	Parteistimmen KRW 2023	Li-Nr.
AL – Alternative Liste	82'940	8
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union	69'647	9

4 Wahlzettel

Nach der Bereinigung eines Wahlvorschlags stellt das Statistische Amt den Listenvertreternden per Email ein Dokument zur Kontrolle und Bestätigung der Angaben zu. Die folgenden Angaben in der aufgeführten Reihenfolge der Kandidierenden (vgl. Anhang B: Musterwahlzettel 2019) sind von der Listenvertretung zu kontrollieren und gegenüber dem Statistischen Amt zu bestätigen. Beachten Sie die äusserst knappe Frist für die Kontrolle (vgl. Kapitel 5)!

Kandidatennummer Name Vorname, Jahrgang, Titel, Beruf, Wohnort (bisher)

Auf dieser Grundlage erstellt das Statistische Amt die Druckvorlage des jeweiligen Wahlzettels und erteilt anschliessend die Druckfreigabe. Bei der Bestätigung des Kontrollauszuges können keine Änderungen, sondern ausschliesslich Korrekturen berücksichtigt werden. Musterwahlzettel in elektronischem Format können nach dem Druck beim Statistischen Amt bezogen werden.

Musterwahlzettel in elektronischem Format können nach dem Druck angefragt werden.

² als Summe der Parteistimmen der CVP (643'359) und der BDP (239'376)

5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind zu beachten:

Einreichfrist Wahlvorschläge	07.08.2023, 17:00 Uhr ³
Losziehung Listennummern	17.08.2023
Meldung Listenverbindungen und -unterverbindungen	21.08.2023
Bestätigung Kandidierendenangaben durch LV	17.08.2023 – 18.08.2023
Ersatztermin Losziehung Listennummern	22.08.2023
Zustellung Wahlunterlagen	25.09.2023 – 29.09.2023

6 Transparenz bei der Politikfinanzierung

Seit dem 23. Oktober 2022 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft (Art. 76b-76k BPR sowie die Verordnung über die Politikfinanzierung vom 24. August 2022 [VPofi; SR 161.18]). Demnach müssen die politischen Akteurinnen und Akteure die Finanzierung im Hinblick unter anderem auf eine Wahl in den Nationalrat offenlegen, wenn sie voraussichtlich mehr als 50'000 Franken aufwenden. Die kandidierenden Gruppierungen oder Personen müssen die erforderlichen Angaben und Dokumente der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) melden (Art. 76c BPR in Verbindung mit Art. 5 ff. VPofi). Der Regierungsrat hat die politischen Parteien und Kandidierenden darauf hingewiesen ([RRB-Nr. 426/2023](#)), die entsprechenden Ausführungen im [«Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei](#) aufmerksam zu beachten.

7 Erreichbarkeit

Die Abteilung Wahlen & Abstimmungen des Statistischen Amtes steht bei Fragen und weiteren Auskünften gerne zur Verfügung:

wahlen@statistik.ji.zh.ch

[043 259 75 75](tel:0432597575)

7.1 Nützliche Links

Webseite National- und Ständeratswahlen Kanton Zürich

<https://www.zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/national-staenderatswahlen.html>

Webseite Wahlen 2023 ch.ch

<https://www.ch.ch/de/wahlen2023/>

Webseite Nationalratswahlen 2023 Bundeskanzlei

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/nationalratswahlen/nationalratswahlen-2023.html>

Bundesverfassung

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

Bundesgesetz über die politischen Rechte

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/688_688_688/de

³ Die physischen Wahlvorschläge müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig beim Statistischen Amt eingetroffen sein. Der Poststempel oder eine «elektronische Einreichung» reicht zur Fristwahrung nicht aus.

Parlamentsgesetz

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/510/de>

Bundesverordnung über die politischen Rechte

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/712_712_712/de

Kreisschreiben des Bundesrates

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/2547/de>

Leitfaden des Bundes

<https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/Leitfaden%20f%C3%BCr%20kandidierenden-%20Gruppierungen%202023.pdf.download.pdf/Leitfaden%20f%C3%BCr%20kandidierende%20Gruppierungen%202023.pdf>

Kantonsverfassung Kanton Zürich

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-101-2005_02_27-2006_01_01-120.html

Gesetz über die politischen Rechte Kanton Zürich

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=161>

Verordnung über die politischen Rechte Kanton Zürich

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=161.1>

Anhang A: Schriftgrößen

Bsp 1
bis max. 100 Zeichen*
(inkl. Leerzeichen
exkl. Nummer)

Schriftgrößen
9 Pt/7.5 Pt
Standardgrößen

Lesbarkeit der Angaben



Aufgrund der unterschiedlichen Breiten von einzelnen Buchstaben (z. B. Buchstabe «l» und «m») sind exakte Zeichen-Angaben nicht möglich.

Bsp 2
ca. 110 Zeichen*
(inkl. Leerzeichen
exkl. Nummer)

Schriftgrößen
9 Pt/6.5 Pt

Bsp 3
ca. 125 Zeichen*
(inkl. Leerzeichen
exkl. Nummer)

Schriftgrößen
9 Pt/5.5 Pt

Kanton Zürich

Wahlzettel für die Erneuerungswahl der 35 zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates
Wahl vom 20. Oktober 2019

01 **Schweizerische Volkspartei (SVP)**

Verbunden sind die Listen von SVP (01, 14), EDU (26, 27, 31, 32) und Auto (28)
Unterlistenverbindungen: 01, 14

		Streichen	Änderung
01.011 Max-Moritz Mustermann , 1961, Dr. Dr. sc. math. ETH, dipl. Ing.-Agr. ETH/Mathematiker, Winterthur	1		
01.023 Max-Moritz Mustermann , 1961, Dr. sc. math. ETH, dipl. Ing.-Agr. ETH, Berater Unternehmensfinanzen, Winterthur	2		
01.035 Max-Moritz Mustermann , 1961, Dr. sc. math. ETH, dipl. Ing.-Agr. ETH/Mathematiker/Berater Unternehmensfinanzen, Winterthur	3		
01.040 Fehr Hans , 1947, Geschäftsführer, Eglisau (bisher)	4		
01.058 Stahl Jürg , 1968, eidg. dipl. Drogist/Mitglied der Direktion, Brütten (bisher)	5		
01.066 Egloff Hans , 1959, lic. iur., Rechtsanwalt/Präsident HEV Schweiz, Aesch (bisher)	6		
01.074 Rutz Gregor , 1972, lic. iur., Unternehmer, Zürich (bisher)	7		
01.082 Schibli Ernst , 1952, eidg. dipl. Landwirt, Otellingen (bisher)	8		
01.090 Matler Thomas , 1966, Unternehmer, Meilen (bisher)	9		
01.104 Vogt Hans-Ueli , 1969, Prof. Dr., Professor für Wirtschaftsrecht Universität Zürich, Zürich	10		
01.112 Sleinemann Barbara , 1976, lic. iur., Juristin, Watt-Regensdorf	11		
01.120 Haab Martin , 1962, eidg. dipl. Landwirt, Mettmenstetten	12		
01.139 Trachsel Jürg , 1962, lic. iur., Rechtsanwalt, Richterswil	13		
01.147 Walliser Bruno , 1966, eidg. dipl. Kaminlegemeister/Gemeindepräsident, Volketswil	14		
01.155 Zanetti Claudio , 1967, lic. iur., Jurist, Gossau	15		
01.163 Tuena Mauro , 1972, Computer-Techniker/Kantonsrat/Gemeinderat, Zürich	16		
01.171 Köppel Roger , 1965, Journalist/Medienunternehmer, Kösnacht	17		
01.180 Sulser Jürg , 1961, Unternehmer, Otellingen	18		
01.198 Kuoni Wolfram Andreas , 1966, Dr. iur., Rechtsanwalt/Unternehmer, Herrliberg	19		
01.201 Lehmann Hans-Ulrich , 1959, Unternehmer, Glattfelden	20		
01.210 Krebs Stefan , 1969, eidg. dipl. Elektroinstallateur/Unternehmer, Pfäffikon	21		
01.228 Schläpfer Therese , 1959, eidg. dipl. F/A/Gemeindepräsidentin, Hagenbuch	22		
01.236 Langhart Konrad , 1963, Ingenieur Agronom FH/Landwirt, Oberstammheim	23		
01.244 Liebi Roger , 1961, Associate Director, Zürich	24		
01.252 Frei Ruth , 1958, Bäuerin/Pflegefachfrau, Wald	25		
01.260 Oswald Daniel , 1965, dipl. Ing. FH, Winterthur	26		
01.279 Hauser Matthias , 1973, Sekundarlehrer/Gemeindepräsident, Hüntwangen	27		
01.287 Suter Martin , 1970, Meisterlandwirt/Unternehmer, Rüti	28		
01.295 Walder Patrick , 1987, Treuhänder/Gemeinderat, Dübendorf	29		
01.309 Hofer Jacqueline , 1969, Unternehmerin/Gemeinderatspräsidentin, Dübendorf	30		
01.317 Hühner Martin , 1969, Landwirt/Inn. Agr. FH, Bertschikon	31		

Bitte für Wahlbüro
frei lassen!

Lauf-Nr.

Zusatzstimmen/Leere Zellen

Anhang B: Musterwahlzettel 2019



Kanton Zürich

Wahlzettel für die Erneuerungswahl der
35 zürcherischen Mitglieder des Nationalrates
Wahl vom 20. Oktober 2019

Diesen Bereich bitte nicht ausfüllen.

02 Sozialdemokratische Partei (SP)

Verbunden sind die Listen von SP (02, 14), GRÜNE (06, 09, 30), Piraten (11), die Guten (17) und Linke Alternative (24, 25) | Unterlistenverbindung: 02, 14

Lauf-Nr.

Zusatzstimmen/Leere Zeilen

Streichen Änderung

Bitte hier abtrennen!

- 02.01 1 **Barrile Angelo**, 1976, Hausarzt, Zürich (bisher)
- 02.02 0 **Seiler Graf Priska**, 1968, Stadträtin, Kloten (bisher)
- 02.03 8 **Badran Jacqueline**, 1961, Biologin, Staatswissenschaftlerin HSG, Unternehmerin, Zürich (bisher)
- 02.04 6 **Meyer Mattea**, 1987, Wirtschaftsgeographin, Winterthur (bisher)
- 02.05 4 **Marti Min Li**, 1974, Verlegerin, Zürich (bisher)
- 02.06 2 **Molina Fabian**, 1990, Co-Präsident Entwicklungsorganisation, Zürich (bisher)
- 02.07 0 **Hardegger Thomas**, 1956, Geschäftsführer, Rümlang (bisher)
- 02.08 9 **Widmer Céline**, 1978, Politologin, Kantonsrätin, Präsidentin Finanzkommission, Zürich
- 02.09 7 **Naef Martin**, 1970, Jurist, Zürich (bisher)
- 02.10 0 **Strub Jean-Daniel**, 1975, Geschäftsführer, Ethiker, Zürich
- 02.11 9 **Lempert Lewin**, 1996, Projektleiter, Zürich
- 02.12 7 **Dünki-Bätting Michèle**, 1989, Informations- und Dokumentationsfachfrau, Glattfelden
- 02.13 5 **Wey Natascha**, 1982, Zentralsekretärin VPOD, Zürich
- 02.14 3 **Sieber Sabine**, 1960, Hauswirtschaftslehrerin, Sternenberg
- 02.15 1 **Loss Davide**, 1987, Rechtsanwalt, Adliswil
- 02.16 0 **Gfeller Selim**, 1993, Luftfahrtingenieur, Winterthur
- 02.17 8 **Denoth Marco**, 1975, Architekt, Zürich
- 02.18 6 **Wiesmann Barbara**, 1981, Softwareentwicklerin, Ökonomin, Zürich
- 02.19 4 **Jenni Andreas**, 1961, Jurist, Rheinau
- 02.20 8 **Keller Regula**, 1961, Erziehungswissenschaftlerin, Winterthur
- 02.21 6 **Bassu Pascal**, 1969, Prozessmanager, Wetzikon
- 02.22 4 **Bussmann Barbara**, 1955, Pflegefachfrau, Volketswil
- 02.23 2 **Alijaj Islam**, 1986, Projektleiter, Körperbehinderter, Zürich
- 02.24 0 **Würth Eva-Maria**, 1972, Künstlerin, Dozentin Hochschule, Zürich
- 02.25 9 **Erni Jonas**, 1981, Dipl. Ing. Umweltingenieur, Stadtrat, Wädenswil
- 02.26 7 **Trost Vetter Susanne**, 1956, Germanistin, Winterthur
- 02.27 5 **Hadi Huber Patrick**, 1980, Stv. Geschäftsführer Non-Profit, Gemeinderat, Zürich
- 02.28 3 **Gousset Flavien**, 1997, Politologe, Sportjournalist, Uerikon
- 02.29 1 **Camenisch Kerstin**, 1972, Ökonomin, Geschäftsführerin, Dietikon
- 02.30 5 **Steinmann Horst**, 1958, Kfm. Angestellter, Hagenbuch
- 02.31 3 **Brändle-Amolo Yvonne Apiyo**, 1975, Interkulturelle Mediatorin, Schlieren
- 02.32 1 **Schmutz Roger**, 1978, Marketing, Werbung, PR, Web-Design, Wettswil
- 02.33 0 **Gassert Hannes**, 1981, Digitaler Unternehmer, Zürich
- 02.34 8 **Meier Esther**, 1952, Verwaltungsassistentin, Zollikerberg
- 02.35 6 **Özcan Ali**, 1974, Projektleiter NDS HF, Uster

1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		

02